

Protokoll Fachschaftsratssitzung 10.06.2026

Sitzungsleitung: Isabella von Engel, Neele van Atteveld

Protokollführung: Ilayda Czech

Sitzungsbeginn: 20:01 Uhr



- Der Fachschaftsrat war beschlussfähig. -

Inhalt

1. Ankündigungen.....	1
2. Genehmigung des Protokolls vom 03.06.2026.....	1
3. StuRa.....	2
4. Ersti-AK	2
5. Juraball-Ak.....	3
Finanzantrag: Rückerstattung der Ticketkosten des Juraballs für Awareness	3
6. Jura-Tandem	4
7. LRF	4
Beschluss: Änderungsantrag an den Antrag zur Änderung der Satzung des LRF BW	4
Beschluss: Änderungsantrag an den Antrag zur Änderung der Satzung des LRF BW	6
Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag des Beirates zur Mitgliederversammlung des LRF BW am 14. Juni 2026 in Freiburg.....	7
Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag des Beirates zur Mitgliederversammlung des LRF BW am 14. Juni 2026 in Freiburg.....	11
Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag des Beirates zur Mitgliederversammlung des LRF BW am 14. Juni 2026 in Freiburg.....	11
Beschluss: LRF BW Vorstand im Interesse des FSR besetzen	13
8. Verschiedenes.....	17

1. Ankündigungen

Der StuRa wird als TOP 3 eingefügt.

2. Genehmigung des Protokolls vom 03.06.2026

Das Protokoll der Sitzung vom 03.06.2026 wurde einstimmig genehmigt.

3. StuRa

Es wird berichtet, dass nach langen Diskussionen ein neues Präsidium gewählt wurde. ein neues Präsidium nach viel Diskussion gewählt wurde. Obwohl sich einige Kandidaten nur für die Dauer der Sitzung aufstellen wollten, ist am Ende der Sitzung kein Mitglied des Präsidiums zurückgetreten. Ein Kandidat wurde ausgehend von seinen vorherigen Verhaltensweisen im StuRa nicht in das Präsidium gewählt. Das Präsidium besteht derzeit aus 5 Personen.

Es wurden weitere Kandidaturen diskutiert, mitunter die des VS-Mitglieds im Senat. Jacob hat kandidiert und wurde auch gewählt. Außerdem wurden ein Antrag für die Fachräte und Berichte diskutiert. Zudem wurde eine Änderung der GeschO des StuRas vorgestellt, die insb. Vorfälle, wie den aktuellen das Präsidium betreffenden, regeln soll. Der StuRa soll sich in den Fällen, in denen das Präsidium seinen Aufgaben nicht nachkommt, wehren können. Außerdem soll es nach diesem Antrag unzulässig sein, GO-Anträge gegen das Ordnungsrecht des Präsidiums zu stellen. Ansonsten geht es um kleinere Änderungen und solche, die die ständige Praxis des StuRas in die GeschO inkorporieren.

4. Ersti-AK

Zum Fakultätsabend gibt es keine Neuigkeiten bzgl. der Location.

Die Leitung des Cafétour-AKs berichtet, dass das Konzept steht. Ähnlich wie bei der Stadtführung in den vergangenen Jahren sollen die Gruppen so aufgeteilt werden, dass es verschiedene Routen und Startzeiten gibt. Man ist sich allerdings noch unsicher, wie man die Stadtführung von Prof. Deutsch am geschicktesten in das Programm integriert. Da die Führung tendenziell immer länger ist, wird es schwierig die Gruppe passend in die Cafétour einzugliedern. Es wird vorgeschlagen, dass die historische Stadtführung an einem Tag außerhalb der Ersti-Woche angeboten werden kann. Es wird entgegnet, dass so die Gefahr besteht, dass es kaum Anmeldungen gibt. Auch könnte man Prof. Deutsch vorschlagen, gemeinsam mit Fachschaftlern eine „normale“ Café-Tour zu übernehmen oder einen anderen Termin innerhalb der Ersti-Woche finden. Die AK-Leitung wird sich darüber nochmal Gedanken machen.

Die Leitung des Ersti-AKs berichtet außerdem, dass verschiedene Sponsoren angeschrieben wurden. Es gibt sowohl positive als auch negative Rückmeldungen.

Sollte man jemanden kennen, der als Sponsor in Frage käme, soll man sich gerne bei der AK-Leitung melden.

Auch die Unter-AKs haben mit dem Organisieren angefangen.

Theo übernimmt zunächst die Fibel.

5. Juraball-AK

Die AK-Leitung berichtet, dass der Abend gut verlief. Auch die Stadthalle hat positive Rückmeldung gegeben. Es waren viele Leute da und schienen sehr zufrieden.

Es wird sich nachdrücklich bei der AK-Leitung für die tolle Orga bedankt. Die Kritik beschränkte sich lediglich darauf, dass die Band länger hätte spielen sollen, was sich aufgrund der von der Stadthalle vorgegebenen Zeiten aber nicht angeboten hat.

Grundsätzlich kann man für das nachstehende Jahr mitnehmen, dass der Abend gerne noch länger hätte gehen können. Es bestand noch Tanzlust. Auch wurde der Fachschaft selbst ein Dank ausgesprochen. Der Zusammenhalt war deutlich spürbar und hat maßgeblich zum Erfolg des Abends beigetragen.

Die jetzige AK-Leitung wird schon mal bei der Stadthalle nach Terminen für nächstes Jahr anfragen.

Finanzantrag: Rückerstattung der Ticketkosten des Juraballs für Awareness **Antragsteller: Nele Gerritzmann**

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt Finanzmittel iHv 105 € für die Rückerstattung der Ticketkosten des Juraballs für das Awarenesssteam zur Verfügung zu stellen.

Postennr. im Haushaltsplan: 520.220

Betrag: 105 €

Antragsbegründung:

Wir würden uns freuen, wenn das Awareness-Team die Ticketkosten zurückerstattet bekommen könnte. Zu dritt haben wir (Emily, Anton und Nele) während der gesamten Veranstaltung die Awareness-Arbeit übernommen und darauf geachtet, dass sich alle Gäste wohl und sicher fühlen konnten. Wir waren als Ansprechpersonen präsent, haben aufmerksam auf die Stimmung geachtet und dazu beigetragen, dass alle unbeschwert feiern konnten. Da für die drei Teammitglieder insgesamt Ticketkosten in Höhe von 105 € (3 × 35 €) angefallen sind, würden wir uns

über eine Erstattung sehr freuen. Vielen Dank für die Wertschätzung unserer ehrenamtlichen Unterstützung!

Diskussion: Es kann sich eigentlich auf den Dauerbeschluss berufen werden.

Ergebnis der Abstimmung: einstimmig angenommen.

6. Jura-Tandem

Nicht anwesend.

7. LRF

Beschluss: Änderungsantrag an den Antrag zur Änderung der Satzung des LRF BW

Antragsteller: Jacob Schupp

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg beschließt den nachfolgenden Änderungsantrag an den Antrag zur Änderung der Satzung des LRF BW vom Beirat sowie vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

1. Der Antrag zur Änderung der Satzung vom Beirat wird wie folgt geändert:
 - a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: 3. a. bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 S. 1 durch Auflösung, und
b. bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 S. 2 durch Tod.“,
 - b. In § 5 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „, die Studierendenvertretungen sind,“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 1 S. 1“ ersetzt,
 - c. In § 5 Abs. 1 S. 2 wie die Änderung von „zum“ zu „am“,
 - d. In § 7 Abs. 8 werden die Worte „nach vorheriger Möglichkeit zur Stellungnahme“ ersatzlos gestrichen und folgender S. 2 angefügt.
„Abs. 7 S. 3 f. finden entsprechend Anwendung“,
 - e. In § 8 Abs. 1 S. 1 werdend die neuen Worte „des Vereins“,
 - f. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird hinter den Worten „fernmündlichem Wege“ die Worte „in einer Vorstandssitzung“ eingefügt,
 - g. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ist im Vorstand ein Mitglied iSd § 3 Abs. 1 S. 1 nicht repräsentiert, kann es einen Beisitzer ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen entsenden.“
Fliegt raus
 - h. In § 10 Abs. 1 wird die Nr. 4 zur neuen Nr. 1; die anderen Nummern werden entsprechend angepasst,
 - i. In § 10 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Mitgliederrechte“ durch „Mitgliedsrechte“ ersetzt,
 - j. In § 12 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „, die Studierendenvertretungen sind“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 1 S. 1“ ersetzt, und
 - k. In § 14 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Mitglieder des Beirats“ durch die Worte „Beiratsmitglieder“ ersetzt.
2. Der Antrag zur Änderung der Satzung vom Vorstand wird wie folgt geändert:

- a. Im neuen S. 4 wird zwischen dem Wort „pro“ und „zu“ das Wort „angefangener“
- b. Im neuen S. 5 wird zwischen dem Wort „Finanzen“ und „vor“ die Worte „und Vereinsrecht“ eingefügt
- c. Es wird folgender neuer S. 6 angefügt: „Den Mitglieder ist mindestens einen Monat vor Fälligkeit eine Rechnung über den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu übersenden; sie sind auf die Beitragsstrafe nach S. 4 und die Entschuldigungsmöglichkeit nach S. 5 hinzuweisen.“

Die Delegierten können im Namen des FSR einen Antrag zur Aufschlüsselung des § 10 Abs. 2 sowie alternativen für die Stimmaufteilung nach § 12 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, die insb auch eine Teilung durch 3 oder mehr als 4 Mitgliedern einer Fakultät erlaubt, einreichen.

Die Begründung dieses Antrags ist als Begründung für die Änderungsanträge einzureichen. Die Delegierten können diese überarbeiten, korrigieren und ausbauen.

Antragsbegründung:

Zu 1a.: dient der Vollständigkeit, wenn das eine ergänzt wird, sollte das andere auch ergänzt werden. Beides ist selbstverständlich, da die Rechtsfähigkeit entfällt.

Zu 1b., 1g. und 1j.: Anpassung an neue Systematik des neuen § 3 I; Alternativ wäre auch eine kurze Legaldefinition der verschiedenen Mitglieder möglich

Zu 1e., 1i. und 1k.: schöner und besser im Kontext der Satzung

Zu 1c.: dadurch ganz klar Fälligkeit am 01.04.jjjj 00:00 Uhr

Zu 1d.: auch hier sollte das Mitglied schriftlich von dessen Abwahl informiert werden; anstelle des Verweises könnte man S. 4 auch abschreiben und die gestrichenen Worte auch stehen lassen.

Zu 1f.: Klarstellung, dass das Umlaufverfahren für Beschlüsse außerhalb der Sitzung gedacht ist (Abweichung von der Regel in § 9 Abs. 1 Zif. 1 S. 1) und mündlich oder fernmündlich (mit anschließendem Protokoll) in der Sitzung beschlossen wird

Zu 1h.: Erst wird ein Vorstand gewählt, dann gibt dieser einen Jahresbericht und im Anschluss entlastet, das sollte die Nummerierung auch wiedergeben; dass die MVs anders aufgebaut sind steht dem nicht entgegen

Zu 2a.: Klarheit, ob die Strafe pro voller Woche oder angefangener Woche erhoben wird.

Zu 2b.: der Titel ist quatschig, aber wenn der LRF ihn führen möchte, sollen sie es auch durchziehen

Zu 2c: Dadurch werden die Mitglieder rechtzeitig an den Beitrag erinnern und können die Zahlung veranlassen.

Diskussion:

Es wird darüber diskutiert, ob die Änderung in 1b), sowie in 1j) des Wortlauts den Paragraphen unverständlich macht und die entsprechenden Punkte gestrichen werden sollten. Ebenso wird dafür plädiert, dass 1c) und 1g) gestrichen werden.

Es wird außerdem über die Sinnhaftigkeit von 1d) und 1e) diskutiert.

- Der GO-Antrag auf sofortige getrennte Abstimmung wird angenommen. –

Bei der Frage ob 1d) gestrichen werden soll, wird sich mit 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen, 3 Delegationen dagegen, einer Delegation Enthaltung, 9 Stimmen dafür und 6 Delegationen dafür entschieden, dass dieser gestrichen wird.

1e) wird mit 1 Stimme dagegen, 8 Enthaltungen, 6 dafür Stimmen, 0 Delegationen dagegen, 3 Delegationen Enthaltung und 6 Delegationen dafür gestrichen.

Die Heidelberger Delegation ist dazu angehalten, bzgl. des Satzungsänderungsantrages gegen die Einführung einer solchen Vertragsstrafe zu stimmen. Sofern dies zwecklos ist, soll sich gegen die Höhe bzw. den Eintritt der Vertragsstrafe positioniert werden. Ziel soll entweder die Senkung des Betrags oder der Eintritt der Vertragsstrafe erst ab einem Monat Verzug sein.

Beschluss: Änderungsantrag an den Antrag zur Änderung der Satzung des LRF BW

Antragsteller: Fachschaftsrat Jura Heidelberg

Antragstext: Die Mitgliederversammlung des LRF beschließt den nachfolgenden Änderungsantrag zum Antrag zur Änderung der Satzung des LRF BW vom Beirat sowie vom Vorstand.

1. Der Antrag zur Änderung der Satzung vom Beirat wird wie folgt geändert:
 - a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: 3. bei Mitgliedern, die Studierendenvertretungen sind, durch Auflösung und bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod.“,
 - b. In § 5 Abs. 1 S. 2 wird die Änderung von „zum“ zu „am“ gestrichen,
 - c. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird hinter den Worten „fernmündlichem Wege“ die Worte „in einer Vorstandssitzung“ eingefügt,
 - d. In § 10 Abs. 1 wird die Nr. 4 zur neuen Nr. 1; die anderen Nummern werden entsprechend angepasst,
 - e. In § 10 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Mitgliederrechte“ durch „Mitgliedsrechte“ ersetzt und
 - f. In § 14 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Mitglieder des Beirats“ durch die Worte „Beiratsmitglieder“ ersetzt.
2. Der Antrag zur Änderung der Satzung vom Vorstand wird wie folgt geändert:
 - a. Im neuen S. 4 wird zwischen dem Wort „pro“ und „zu“ das Wort „angefangener“ eingefügt und das Wort „Woche“ zu „Monat“ geändert.
 - b. Im neuen S. 5 wird zwischen dem Wort „Finanzen“ und „vor“ die Worte „und Vereinsrecht“ eingefügt
 - c. Es wird folgender neuer S. 6 angefügt: „Den Mitglieder ist mindestens einen Monat vor Fälligkeit eine Rechnung über den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu übersenden; sie sind auf die

Beitragsstrafe nach S. 4 und die Entschuldigungsmöglichkeit nach S. 5 hinzuweisen.“

Antragsbegründung:

Zu 1a.: dient der Vollständigkeit, wenn das eine ergänzt wird, sollte das andere auch ergänzt werden. Beides ist selbstverständlich, da die Rechtsfähigkeit entfällt.

Zu 1b.: dadurch ganz klar Fälligkeit am 01.04.jjjj 00:00 Uhr

Zu 1c.: Klarstellung, dass das Umlaufverfahren für Beschlüsse außerhalb der Sitzung gedacht ist (Abweichung von der Regel in § 9 Abs. 1 Zif. 1 S. 1) und mündlich oder fernmündlich (mit anschließendem Protokoll) in der Sitzung beschlossen wird

Zu 1d.: Erst wird ein Vorstand gewählt, dann gibt dieser einen Jahresbericht und im Anschluss entlastet, das sollte die Nummerierung auch wiedergeben; dass die MVs anders aufgebaut sind steht dem nicht entgegen

Zu 1 e. und 1f.: schöner und besser im Kontext der Satzung

Zu 2a.: Klarheit, ob die Strafe pro voller Woche oder angefangener Woche erhoben wird.

Zu 2b.: der Titel ist quatschig, aber wenn der LRF ihn führen möchte, sollen sie es auch durchziehen

Zu 2c: Dadurch werden die Mitglieder rechtzeitig an den Beitrag erinnern und können die Zahlung veranlassen.

Diskussion: keine weiteren neuen Aspekte, die nicht schon zuvor diskutiert wurden.

Ergebnis der Abstimmung: einstimmig angenommen

Ergebnis der Abstimmung: in geänderter Form einstimmig angenommen

Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag des Beirates zur Mitgliederversammlung des LRF BW am 14. Juni 2026 in Freiburg

Antragsteller: Hannah Rauch

Antragstext:

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) ¹Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und demokratisch organisiert; insbesondere sind die **Amtsträger*innen** von Vereinsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.

...

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
3. bei Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, durch deren Auflösung.

(2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands **dem*der** Vorsitzenden oder **dem*der Stellvertreter*in**. ²Er ist nur zum Schluss Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) ¹Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich zu rechtfertigen. ³Eine etwaige schriftliche Stellungnahme **des*der** Betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

1. **der*die** Vorsitzende,
2. **der*die Vorständ*in** zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, **der*die** zugleich **Stellvertretende*r des*der Vorsitzenden** ist,
3. **der*die Vorständ*in** zuständig für Finanzen und Vereinsrecht,
4. **der*die Vorständ*in** zuständig für die Projekte des Vereins,
5. **der*die Vorständ*in** zuständig für die Ausrichtung von Tagungen.

²Im Folgenden tragen die Mitglieder die Bezeichnung „Vorstandsmitglieder“.

(6) ¹Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber **dem*der** Vorsitzenden oder **dem*der Stellvertretenden** zu erklären.

(7) ¹Handelt ein Vorstandsmitglied grob gegen das Wohl oder den Zweck des Vereins, können **ihn*sie** die restlichen Vorstandsmitglieder einstimmig **seines*ihres** Amtes entheben binden oder **ihn*sie** aus dem Verein ausschließen. ²Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Vorstandstätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht oder nur völlig unzureichend ausgeübt wird. ³Vor dem Ausschluss der Amtsenthebung muss **dem*der** Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁴Die Amtsenthebung muss begründet werden und dem betroffenen Vorstandsmitglied in Textform schriftlich mitgeteilt werden; die Mitglieder sind in Textform darüber zu informieren. ⁵Das betroffene Vorstandsmitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen in Textform Widerspruch einlegen. ⁶In dem Fall des Widerspruchs entscheidet die eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Vorstandsbeschluss die Amtsenthebung. ⁷Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs stattfinden. ⁸Bis dahin ruht das Amt.

...

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

...

(2) ¹Das Vorstandsmitglied für Finanzen und Vereinsrecht ist im Verein zuständig für

1. die Führung der Vereinskasse,
2. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
3. die Aufzeichnung und Archivierung der Geschäftsvorgänge,
4. Berichte über die Finanz- und Vermögenslage,
5. die Erstellung der Steuererklärung und
6. die Achtung der Gemeinnützigkeit.

²Bei geplanten Ausgaben über 500 100 € muss der Vorstand im Vorhinein einen Beschluss fassen. **Der*die Vorständ*in** für Finanzen hat alle drei Monate einen Finanzbericht an die Mitglieder und die restlichen Vorstandsmitglieder zu senden.

(3) Der Vorstand darf keine Kredite aufnehmen.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen unterstehen folgenden Regeln:

1. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied **dem*der** Vorsitzenden oder **dem*der Stellvertretenden** formfrei einberufen werden. ²Eine Einberufungsfrist von

vier zwei Wochen ist einzuhalten; in dringenden Angelegenheiten muss die Frist jedoch nicht gewahrt werden.

2. Es bedarf einer Tagesordnung.

3. ¹Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Vorstands **der*die** Vorsitzende oder **der*die Stellvertretende**. ²Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von **dem*der Schriftführenden** zu unterschreiben.

4. ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Ein Vorstandsmitglied ist nie alleine beschlussfähig. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **des*der** Vorsitzenden und bei **dessen*deren** Abwesenheit die **des*der Stellvertretenden**. ⁵Ein Vorstandsbeschluss kann auf mündlichem oder fernmündlichem Wege oder schriftlichem Wege, im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform gemäß § 126b BGB gefasst werden.

(2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im halben Geschäftsjahr. Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt.

(3) Ist im Vorstand eine Studierendenvertretung, die Mitglied des Vereins ist, nicht repräsentiert, kann sie **eine*n Vertretenden** als Beisitz ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen entsenden

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
2. die Wahl mindestens zweier **Kassenprüfender**, welche nicht dem Vorstand angehören,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

...

(5) ¹Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung anzufertigen. ²Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem **Schriftführenden** zu unterzeichnen. ⁴Es soll muss folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. der Person der die Versammlungsleitung und des **des Schriftführenden**,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
6. die Art der Abstimmung.

⁵Bei Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben. ⁶Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern binnen vier Wochen digital zur Einsicht bereitstehen.

§ 12 Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung

...

(3) ¹Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimmen bei Abwesenheit auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. ³Die Übertragung hat in Textform zu erfolgen. ⁴Sie ist vor Beginn der Mitgliederversammlung **dem*der** Vorsitzenden oder **dem*der Stellvertretenden** oder während der Versammlung auch der Versammlungsleitung vorzulegen mitzuteilen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

...

(4) ¹Zu Beginn der Vorstandswahlen wird **der*die** Vorsitzende gewählt. ²**Der*die Kandidat*in, welche*r** die meisten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, gilt als ist von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Hat im ersten Wahlgang **kein*e Kandidat*in** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den **Kandidierenden** statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ⁴Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. ⁵Das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 S. 1 durchzuführen.

§14 Beirat

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Pro Jahr wird die Hälfte der Beiratsmitglieder neu gewählt. ³Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit dem 15. Tag nach der Wahl; damit endet die Amtszeit der turnusgemäß ausscheidenden Beiratsmitglieder. ⁴Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder ist der Vorstand. ⁵Eine Wiederwahl ist möglich. ⁶Werden keine **Nachfolger*innen** gewählt, sind die Beiratsmitglieder, die turnusgemäß ausscheiden sollten, verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer **Nachfolger*innen** weiterzuführen. ⁷Unbeschadet von der Regelung in Satz 2 und 6 endet die Mitgliedschaft im Beirat durch Rücktritt, der in Textform gegenüber **dem*der Vorsitzenden** zu erklären ist. Die Beiratsmitgliedschaft endet ferner mit dem Rücktritt des Beiratsmitglieds. ⁸Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber **dem*der** Vorsitzenden oder **dem*der Stellvertretenden** zu erklären. ⁹Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 3 S. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind **der*die** Vorsitzende und **der*die Stellvertretende** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. ³Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

...

Sofern nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen nicht angepasst wurden, werden diese nach dem verwendeten Schema (geschlechtsneutrale Bezeichnung, alternativ Genderstern) noch angepasst.

Antragsbegründung: Die aktuelle Satzung des LRF ist nur teilweise gegendert. Es gibt einen Verweis, dass das generische Maskulin verwendet wird.

Die Vereinssatzung ist das rechtliche Fundament des Vereins und ist als solches auch die Grundlage des Vereinshandelns. Durch geschlechtergerechte Sprache stellen wir sicher, dass sich alle Mitglieder und Studierenden angesprochen, wertgeschätzt und repräsentiert fühlen. Wir sollten die Offenheit und Inklusivität des Vereins bereits in der Satzung festschreiben. Das bloße generische Maskulin kann die Vielfalt der Studierenden, die wir vertreten nicht abbilden und ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Verwendung des Gendersternchens stellt sicher, dass sich jeder angesprochen fühlt. Sofern möglich, werden geschlechterneutrale Begriffe verwendet, um komplizierte Formulierungen zu vermeiden.

Diskussion: Es soll nach diesem Vorbild gegendert werden. Es soll unbedingt einheitlich gegendert werden und Inhalte dürfen nicht geändert werden.

Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag des Beirates zur Mitgliederversammlung des LRF BW am 14. Juni 2026 in Freiburg

Antragsteller: Jacob Schupp

Antragstext: Dem Antrag zur Änderung der Satzung wird folgende Bestimmung hinzugefügt: "Die Satzung wird im Nachgang zu den Änderungen durch die Mitgliederversammlung durch eine Redaktionskommission, bestehend aus dem Beirat und dem Vorsitzenden aus dem Amtsjahr 2025/2026, gegendert. Vor der Eintragung im Register sind diese redaktionellen Änderungen den Mitglieder zur Durchsicht zukommen zu lassen. Das Gendern hat sich nach folgenden Vorgaben zu richten: 1. soweit möglich und im deutschen Sprachgebrauch gängig soll das Partizip verwendet werden, 2. sonst ist der Genderstern zu verwenden."

Antragsbegründung: Die aktuelle Satzung des LRF ist nur teilweise gegendert. Es gibt einen Verweis, dass das generische Maskulin verwendet wird. Die Vereinssatzung ist das rechtliche Fundament des Vereins und ist als solches auch die Grundlage des Vereinshandelns. Durch geschlechtergerechte Sprache stellen wir sicher, dass sich alle Mitglieder und Studierenden angesprochen, wertgeschätzt und repräsentiert fühlen. Wir sollten die Offenheit und Inklusivität des Vereins bereits in der Satzung festschreiben. Das bloße generische Maskulin kann die Vielfalt der Studierenden, die wir vertreten nicht abbilden und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Verwendung des Gendersternchens stellt sicher, dass sich jeder angesprochen fühlt. Sofern möglich, werden geschlechterneutrale Begriffe verwendet, um komplizierte Formulierungen zu vermeiden.

Diskussion:

Hannah merkt an, dass es nicht sinnvoll ist, Felix die Änderung schreiben zu lassen, da sie sich schon ausgiebig mit dem Thema beschäftigt hat und sich auch sehr gerne bereit erklärt, dies zu machen.

Ergebnis der Abstimmung:

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme angenommen.

Ergebnis der Abstimmung:

Der Antrag wird in geänderter Fassung mit einer Gegenstimme angenommen.

Änderungsantrag zum Satzungsänderungsantrag des Beirates zur Mitgliederversammlung des LRF BW am 14. Juni 2026 in Freiburg

Antragsteller: Hannah Rauch

Antragstext:

§ 7 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der § 7 und § 13 des Antrages zur Änderung der Satzung des Beirates wie folgt zu ersetzen:

(1) ¹Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

1. dem*der Vorsitzenden,
2. dem*der Vorständ*in für Finanzen und Vereinsrecht,
3. dem*der Vorständ*in für Öffentlichkeitsarbeit,
4. dem*der Vorständ*in für Projekte des Vereins,
5. dem*der Vorständ*in für die Ausrichtung von Tagungen.

²Eines der Vorstandsmitglieder der Nummern 2 - 5 fungiert zusätzlich als stellvertretende*r Vorsitzende*r. ³Es handelt sich um eine Zusatzfunktion, die das jeweilige Vorstandsmitglied neben der eigenen Ressortzuständigkeit wahrnimmt.

⁴Das Vorstandsmitglied trägt den Titelzusatz „und Stellvertretende*r des*der Vorsitzenden.

...

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

...

(4) ¹Zu Beginn der Vorstandswahlen wird der*die Vorstandsvorsitzende gewählt.

²Der*die Kandidatin, welche*r die meisten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, gilt als ist von der Mitgliederversammlung gewählt. ³Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. ⁴Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. ⁵Selbiges Verfahren ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder durchzuführen. Das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 ist für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 S. 1 durchzuführen. ⁶Die Mitgliederversammlung wählt den*die Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden i.S.d § 7 Abs. 1 S. 2 ff. im Anschluss an die Wahl des Vorstandes. ⁷Die Sätze 2 – 4 finden entsprechende Anwendung.

Die Korrektur von orthografischen oder grammatikalischen Fehlern ist möglich. Die Personenbezeichnungen können zwecks Einheitlichkeit noch angepasst werden.

Antragsbegründung: Das Amt des*der stellvertretenden Vorsitzenden wird aktuell zugleich an den*die Vorständ*in für Öffentlichkeitsarbeit vergeben. Die personelle Verknüpfung der beiden Funktionen ist logisch, kann aber in der Praxis einschränkend wirken. Beide Aufgabenbereiche sind mit größerem zeitlichem und inhaltlichem Aufwand verbunden. Durch eine Entkopplung kann flexibler verhindert werden, dass der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit nicht überlastet wird. Andere Mitglieder des Vorstandes können die zusätzlichen Funktionen unabhängig von ihrer konkreten Vorstandsfunktion übernehmen. Insofern wird in der Aufgabenteilung lediglich mehr Flexibilität ermöglicht, um so ein effektiveres Wirken des Vorstandes zu ermöglichen.

Es soll daher folgende Änderung in die Satzung eingeführt werden.

Diskussion:

Der Antrag macht es kompliziert, weil dem Vize auch keine genauen Aufgaben zugeordnet sind. Außerdem fehlt es an einer Übergangsbestimmung, so wäre das Amt nach Eintragung der Satzungsänderung zunächst unbesetzt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass so eine Übergabe der Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzmitglieds schwerer würde.

Auch wenn die Öffentlichkeitsarbeit gut mit den Aufgaben des Vizes vereinbar ist, soll es dem jeweiligen Vorstand möglich sein, dies individuell gestalten zu können.

Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn es niemanden gibt, der die Aufgaben des Vizes übernehmen möchte. Je nach Posten seien die einzelnen Vorstandsmitglieder schon genügend ausgelastet.

- Der GO-Antrag auf sofortige Abstimmung wird angenommen. –

Ergebnis:

Es gibt 8 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen, 2 Delegationen dagegen, 8 Delegationen Enthaltungen, 0 Stimmen dafür und 0 Delegationen dafür.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Beschluss: LRF BW Vorstand im Interesse des FSR besetzen

Antragsteller: Jacob Schupp, Delegierter zur BaWüFaTa Sommer 2026

Antragstext: Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg weist seine Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des LRF BW zu folgendem Abstimmungsverhalten iRd von Vorstandswahlen an:

1. ein geeigneter Vertreter aus der Studienfachschaft Jura Heidelberg soll im Vorstand vertreten sein,
2. sofern Zif. 1 erfüllt ist oder hinreichend sicher erfüllt werden kann, ist der Vorstand durch möglichst viele geeignete Angehörige verschiedener Fakultäten zu besetzen.

Bei der Geeignetheit der Kandidaten ist die schriftliche Kandidatur, sowie die Vorstellung und Fragerunde in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Antragsbegründung:

Der LRF dient dem Austausch der Studierendenvertretungen an allen baden-württembergischen Fakultäten. Um diesem gerecht zu werden, kann es nur im Interesse des FSRs sein, zunächst selbst im Vorstand vertreten zu sein und im direkten Anschluss dort auch den Austausch mit möglichst vielen anderen Fakultäten sichergestellt zu haben. Dies muss sich im Abstimmungsverhalten der Delegierten ebenso widerspiegeln.

Es gilt mögliche persönliche Interessen, Interessenkonflikte und Befangenheiten zurückzustellen, um das beste Ergebnis für den LRF BW und mithin auch für den FSR Jura Heidelberg zu erzielen.

Ohne diesen Austausch und diverse Zusammensetzung kann der LRF nicht für alle Jurastudierenden sprechen, sondern wird schlicht von einer Fakultät durchregiert, die lediglich versuchen kann, sich in die Situation der anderen Fakultät zu versetzen.

Diskussion:

Durch diesen Antrag würde der Heidelberger Delegation keinerlei Vertrauen entgegengebracht werden, obwohl ein solches Vertrauen eigentlich durch die Entsendung ausgesprochen sei. Es sei wichtig, auf die Eignung der einzelnen Kandidaten zu achten. Dieser Aspekt würde im Antrag untergehen. Eine solche Eignung könne nur in der MV selbst und nicht im Voraus entschieden werden. Durch diesen Antrag würde sich bezogen auf die anstehende BaWüFaTa schon im Voraus gegen Heidelberger Kandidaten ausgesprochen werden, einfach aus dem Grund, dass sie aus HD kommen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass auf die Kompetenz der Kandidaten geachtet werden soll. Fraglich sind aber die dafür relevanten Kriterien.

Die einzelnen Kandidaten werden gefragt, wie sie handeln würden, wenn es zu einer Kampfkandidatur kommen sollte.

Ilayda, die für den Vorstand für Finanzen kandidiert, sagt, dass sie in dem Fall, in dem der Tübinger nicht den Posten bekommt, für den er derzeit kandidiert, und es eine Spontankandidatur gegen sie gibt, sie ihre Kandidatur zurückziehen wird.

Hannah sagt, sowohl sie als auch der Tübinger würden für den Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und stellvertretenden Vorsitz kandidieren. Sie könne sich auch keinen anderen Posten vorstellen.

Veronika entgegnet, dass auch sie im Falle einer spontanen Kampfkandidatur ihre Kandidatur zurückziehen wird.

Es wird darauf hingewiesen, bei dem gestellten Antrag handle es sich um einen allgemeinen, der sich nicht nur auf die bevorstehende MV bezieht.

Es wird auch vorgebracht, dass der Antrag zu negativ aufgefasst wurde. Außerdem könne es in der Mitgliederversammlung zu Dynamiken kommen, die dazu führen, dass man trotz der heutigen Zusage der Rücknahme der Kandidatur schließlich doch anders handelt. So solle der Beschluss den Betroffenen helfen.

Es wird vorgebracht, dass der Fokus des Antrags zu sehr auf dem Aspekt liegt, die Vorstandsmitglieder müssen aus verschiedenen Städten, weshalb er nicht neutral genug formuliert ist.

Es wird gesagt, dass der Antrag durch die Zusicherungen der drei Kandidierenden und die fehlenden Kriterien für das Feststellen von Eignung keinerlei praktische Bedeutung hat.

Es sollte durchaus einen Beschluss für Verhalten in Wahlen der Delegation geben, jedoch sollte dieser erst nach der BaWüFaTa mit klaren Kriterien für BRF und LRF verfasst werden.

Beschluss: LRF BW Vorstand im Interesse des FSR besetzen

Antragsteller: Jan Kießelbach

Antragstext:

Der Antrag "Diverser LRF-Vorstand" wird wie folgt geändert:

Der bisherige Antragstext und die Antragsbegründung werden gestrichen. Der Antrag wird wie folgt geändert:

Antragstext:

Der Fachschaftsrat Jura Heidelberg weist seine Delegierten zur Mitgliederversammlungen des LRF BW darauf hin, dass es aus Sicht des Fachschaftsrat grundsätzlich wünschenswert ist, dass im Vorstand des LRF möglichst viele Mitglieder verschiedener Fakultäten sitzen. Darüberhinaus weist der Fachschaftsrat die Delegierten jedoch ausdrücklich nicht an, ein bestimmtes Abstimmungsverhalten an den Tag zu legen. Der Fachschaftsrat vertraut seinen Entsandten, ohne konkrete Vorgaben Entscheidungen im Sinne des Fachschaftsrates zu tätigen. Weiterhin lehnt es der Fachschaftsrat ab, die Entscheidungen der Delegierten an Bedingungen jeglicher Art zu knüpfen.

Antragsbegründung:

Es besteht innerhalb des Fachschaftsrates ein Konsens in der Weise, dass es nur im Interesse aller Beteiligten ist, einen möglichst diversen Vorstand des LRF BW, bestehend aus möglichst vielen Mitgliedern verschiedener Fakultäten, zu wählen. Dies wird nicht bestritten und ist auch allen Entsandten für die Mitgliederversammlung klar.

Darüberhinaus lehnt dieser Antrag jedoch ab, den Delegierten Vorgaben bezüglich ihres konkreten Abstimmungsverhaltens aufzuerlegen. Dass der Fachschaftsrat Delegierte entsendet, hat einen Grund. Auf der Tagung und in der

Mitgliederversammlung werden Kandidaturen vorgestellt. Diese Kandidaturen anzuhören, zu vergleichen und sich eine Meinung über ihre Eignung für den Vorstand zu bilden ist Aufgabe der Delegierten. Diese Aufgabe wird konterkariert durch eine Reglementierung der Wahlentscheidungen der Delegierten. Es ist nicht im Interesse des Fachschaftsrats, seine Delegierten auf solch eine Weise zu reglementieren.

Weiterhin drückt eine solche Reglementierung ein fragwürdiges Verständnis davon aus, wie die Entscheidungsfindung des Fachschaftsrates funktioniert. Auf eine solche Weise mögliche persönliche Interessen, Interessenkonflikte und Befangenheiten zurückzustellen zu regulieren, wirft Fragen auf.

Einerseits ist nicht verständlich, weshalb solche möglichen Interessenskonflikte nicht bereits bei Entsendung zur Sprache gekommen sind bzw. weshalb die Entsandeten nachträglich auf eine solche Weise eingeschränkt werden. Andererseits stellt sich die Frage, weshalb eine solche Unterstellung gegenüber den Entsandten auf solche Weise geäußert wird, insbesondere, nachdem der Fachschaftsrat die betreffenden Personen bereits entsandt hat. Es wäre wünschenswert solche Sorgen vor der Entsendung, persönlich bei den betroffenen Personen und auf eine den sich engagierenden Menschen gegenüber respektvolle Art und Weise zu äußern.

Abschließend wird angemerkt, dass die Entsandten größtenteils diejenigen Personen sind, die sich mit der Gemengelage bezüglich der Kandidaturen zum LRF BW am besten vertraut sind. Der Antrag scheint auch vor diesem Hintergrund nicht der Realität Rechnung zu tragen.

Antragsbegründung:

Die Antragsbegründung deckt sich mit den vorgeschlagenen Änderungen zum ursprünglichen Antrag.

Diskussion: keine

Ergebnis der Abstimmung:

Der Änderungsantrag wird mit 7 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen, 1 Delegation dagegen, 2 Delegationen Enthaltung, 3 dafür Stimmen und 5 Delegationen dafür abgelehnt.

Ergebnis der Abstimmung:

Der Antrag wird mit 4 Stimmen dagegen, 7 Enthaltungen, 6 Delegationen dagegen, 2 Delegationen dagegen, 5 Stimmen dafür und 2 Delegationen dafür abgelehnt.

8. Verschiedenes

Büro-Ak:

Anton wird einstimmig in den Büro-AK gewählt.

Ventilatoren (QSMA):

Es werden die Ventilatoren kommen. Nächste Woche wird Jacob verschiedene Modelle vorstellen und es werden welche ausgesucht.

Klausurenkurse:

Nachdem Henry wegen der Klausurenkurse nachgefragt hat, wurde an die Professorenschaft eine Nachricht gesendet, dass diese Moodle-Kurse erstellen sollen. Das Angebot soll auch in den Vorlesungen thematisiert werden. Eine Teilnahme wird besonders in der kleinen Übung im Zivilrecht und ÖffRecht, aber natürlich auch bei jeder anderen empfohlen.

BRF:

Am 15.06. findet ein Austausch vom BRF über den Bericht des KoA statt. Neele, Isabella und Theo wollen entsandt werden. Sie werden einstimmig entsandt.

Sitzungsende: 21:58

Das Protokoll wurde genehmigt in der Sitzung vom
gezeichnet: *Fachschaftssprecher/in mit Vertretung*

